

## Aufsatz

DB1357396

### Urlaubsrecht

**RA/FAArbR Dr. Mathias Kühnreich ist tätig bei Buse in Düsseldorf.**

### Abgeltung übergesetzlichen tariflichen Urlaubs

*Das BAG hat sich in dieser Entscheidung mit der Urlaubsabgeltung und dem Verhältnis des gesetzlichen zum tarifvertraglichen Befristungsregime geäußert. Es stellt fest, dass aus dem Fehlen einer tarifvertraglichen Befristungsregelung nicht folgt, dass der tarifliche Mehrurlaub dem Arbeitnehmer unbefristet zusteht. Vielmehr gilt in diesem Fall für den tariflichen Mehrurlaub das gesetzliche Befristungsregime des § 7 Abs. 3 BUrlG. Unter welchen Voraussetzungen dieses Befristungsregime eingreift, legt das BAG detailliert dar. Daraus lassen sich hilfreiche Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber ableiten, die den Verfall nicht genommenen Urlaubs erreichen möchten. Darüber hinaus äußert sich das BAG zu der prozessualen Frage, unter welchen Umständen Ausführungen zur Begründetheit eines Urteils nicht in Rechtskraft nach § 322 Abs. 1 ZPO erwachsen.*

BAG, Urteil vom 29.9.2020 - 9 AZR 113/19

#### Sachverhalt

Die Parteien streiten über Urlaubsabgeltung.

Der Kläger (Arbeitnehmer) nahm die Beklagte (Arbeitgeber) auf Abgeltung von zehn Tagen tariflichen Mehrurlaubs aus dem Jahr 2015 in Anspruch. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand der Manteltarifvertrag für die privaten und öffentlichen Banken vom 22.04.2009 (MTV) Anwendung. Nach § 15 Nr. 6 MTV ist Erholungsurlaub durch Zahlung eines entsprechenden Gehaltsanteils abzugelten, wenn dieser nicht mehr vor dem Ausscheiden gewährt werden kann. Eine Befristung dieser Urlaubsabgeltung ist im MTV ausdrücklich nicht geregelt. Allerdings wird in § 15 Nr. 9 MTV bestimmt, dass günstigere gesetzliche Regelungen unberührt bleiben. ...

*Der komplette einseitige Beitrag kann über "Otto Schmidt online" abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).*